

I. Ausfertigung

## Satzung

zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Deimberg für das Gebiet „An der Steinreiß“ (Ergänzungssatzung)

vom 05. Oktober 2012

Der Ortsgemeinderat Deimberg hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 und 1a BauGB in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung am 30. August 2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

In der Ortsgemeinde Deimberg werden die in der beigefügten Planurkunde (Maßstab 1:1.000) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandeten Grundstücke Flurstück Nr. 118 sowie Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nr. 119, 73 und 117 (Kreisstraße 62) der Gemarkung Deimberg in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB einbezogen.

### **§ 2** **Ausschluss von Zulässigkeiten** (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

### **§ 3** **Landespflegerische Maßnahmen** (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB und § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a) u. b) sowie § 9 Abs. 1 a BauGB werden für den Geltungsbereich dieser Satzung folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Auf den Grundstücken Flurstück Nr. 118 und 119 ist zum Außenbereich hin ein mindestens 5,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Dieser Pflanzstreifen ist mindestens zu 30 % seiner Fläche mit Gehölzen und Sträuchern aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste einzugrünen. Dabei muss mindestens ein Laubbaumhochstamm oder ein Obstbaumhochstamm gepflanzt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Zur Kreisstraße 62 hin läuft der festgesetzte Pflanzstreifen auf „null“ aus (siehe Darstellungen in der Planurkunde).
- b) Für das Grundstück Flurstück Nr. 73 wird angesichts der örtlichen Verhältnisse von der Festsetzung eines fest definierten Pflanzstreifens abgesehen, da das Grundstück nur circa 15 Meter tief ist und bei Festsetzung eines 5,0 m breiten Pflanzstreifens nicht mehr sachgerecht zu bebauen wäre. Die nachfolgenden Festsetzungen c) bis h) gelten auch für das Grundstück Flurstück Nr. 73.
- c) Zusätzlich zu den Festsetzungen nach a) oder b) muss auf allen im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Grundstücken jeweils ein weiterer Laubbaum oder Obstbaum aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste als Hochstamm gepflanzt und dauerhaft erhalten werden.
- d) 40 % der Grundstücksfläche dürfen nicht versiegelt werden. Garagenzufahrten, Abstell- Lagerplätze usw. sollen, soweit es die Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.
- e) Die nicht versiegelten Flächen (siehe Buchstabe d) sollen – wenn und soweit es die Nutzung erlaubt – als Grünflächen angelegt und dauerhaft erhalten werden. 30 % der nicht versiegelten Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste zu bepflanzen.
- f) Die Maßnahme nach Buchstabe e) kann mit den Festsetzungen nach Buchstaben a) bis c) kombiniert werden.
- g) Die Begrünungsmaßnahmen sind gegenüber der Baugenehmigungsbehörde durch detaillierte Bepflanzungspläne, die mit dem Bauantrag einzureichen sind, nachzuweisen.
- h) Das Gebot zur dauerhaften Erhaltung schließt die Verpflichtung ein, bei Verlust unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

### Pflanzliste:

#### **Gehölze zur Bepflanzung privater Grünflächen**

##### Bäume

Hainbuche

Aspe, Zitterpappel

Esche

Vogelkirsche

Bergahorn

Sandbirke

Hochstämmige Obstbäume

Walnuß

*Carpinus betulus*

*Populus tremula*

*Fraxinus excelsior*

*Prunus avium*

*Acer pseudoplatanus*

*Betula pendula*

Prunus- und Malus-Sorten

*Juglans regia*

##### **Sträucher und kleine Bäume**

Feldahorn

*Acer campestre*

Hartriegel (m)  
 Hasel  
 Weißdorn (m)  
 Heckenkirsche (m)  
 Schlehe (m)  
 Hundsrose (m)  
 Salweide  
 Eberesche  
 Wasserschneeball (m)  
 Liguster (m)  
 Beerensträucher

Cornus sanguinea  
 Corylus avellana  
 Crataegus monogyna  
 Lonicera xylosteum  
 Prunus spinosa  
 Rosa canina  
 Salix caprea  
 Sorbus aucuparia  
 Viburnum opulus  
 Ligustrum vulgare  
 Rubus- und Ribes-Arten

m) mittelhohe Sträucher

## **§ 4** ***Erschließung***

Die Erschließung der durch diese Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogenen Außenbereichsflächen erfolgt über die vorhandene Straße „An der Steinreiß“ (K 62).

## **§ 5** ***Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen ohne Festsetzungscharakter***

### **1. Denkmalschutz**

- a) Bei der Vergabe von Erdarbeiten hat der Bauherr bzw. Bauträger die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- b) Der Bauherr bzw. Bauträger hat die ausführenden Firmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23. März 1978, GVBl. S. 159, BS 224-2, in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- c) Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen - in Absprache mit den ausführenden Firmen - planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.

- d) Erdbauarbeiten sind rechtzeitig - spätestens zwei Wochen vor Baubeginn – der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, anzuzeigen um ggfs. eine Überwachung zu gewährleisten.

## 2. Schutz des Mutterbodens

- a) Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
- b) Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.

## 3. Boden und Baugrund

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.

## 4. Wasser

- a) Die Ableitung von Drainagewässern in ein Gewässer oder das Kanalnetz ist nicht gestattet.
- b) Bei der Ausbildung von Kellern in Gebäuden ist, sofern erforderlich, auf die ausreichende Sicherung gegen drückendes Wasser zu achten. Gegebenenfalls ist die Unterkellerung zum Schutz gegen Vernässung in Form einer wasserdichten Wanne o.ä. auszubilden.
- c) Bei Erschließung von Grundwasser im Zuge eines Bauvorhabens ist die Baumaßnahme sofort einzustellen und die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel zwecks wasserrechtlicher Zulassung unverzüglich zu informieren.
- d) Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst als Brauch- und Gießwasser benutzt werden.
- e) Private Wege, Hofflächen und Stellplätze etc., von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sollen mit offenporigen/durchlässigen Belägen versehen werden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.
- f) Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag:  
Nach § 20 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in Verbindung mit § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1.000 Liter) **vor Inbetriebnahme** oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.
- g) Niederbringung von Erdwärmesonden:  
Gemäß der §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 26, 27 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 LWG stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bedarf.

- h) Den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der Kreisstraße 62 darf kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet werden. Die Abläufe der straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen nicht behindert werden.

### **5. Demontage der Freileitung für die Stromversorgung**

Die in der Planurkunde (und im Flächennutzungsplan) ersichtliche Freileitung für die Stromversorgung, welche das Plangebiet aus nordwestlicher Richtung berührte und im Bereich des Grundstückes Flurstück Nr. 118 an einer Umspannstation endete, wurde vom Träger des Stromversorgungsnetzes bereits ersatzlos abgebaut und ist nicht mehr planungsrelevant.

### **6. Radonvorsorge**

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „An der Steinreiß“ wurde das natürlich vorkommende Edelgas Radon gutachterlich nachgewiesen (GeoConsult Rein – GCR -, Oppenheim, vom 13. Dezember 2011). Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas weist vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Die festgestellte Radonkonzentration ist dem "Radonvorsorgegebiet II" zuzuordnen. Dementsprechend wird als bauliche Schutzvorkehrung bei Neubauten der Einbau einer radondichten Folie unter der Bodenplatte und im Bereich der erdberührten Außenwände (Keller, Untergeschoss) dringend empfohlen. Weitere Präventionsmaßnahmen können den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) entnommen werden. Eine gesetzliche Regelung mit verbindlichen Grenzwerten für die Radonkonzentration in der Raumluft von Häusern bzw. in der Bodenluft gibt es in Deutschland bisher nicht.

Das Gutachten der GeoConsult Rein, Oppenheim, vom 13. Dezember 2011 über die Radonbelastung in der Bodenluft im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „An der Steinreiß“ kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken eingesehen werden.

## **§ 6**

Der durch § 1 dieser Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogene Bereich ist aus der beigelegten Planurkunde ersichtlich. Die Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 7** ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Deimberg, den 05. Oktober 2012  
Für die Ortsgemeinde Deimberg:

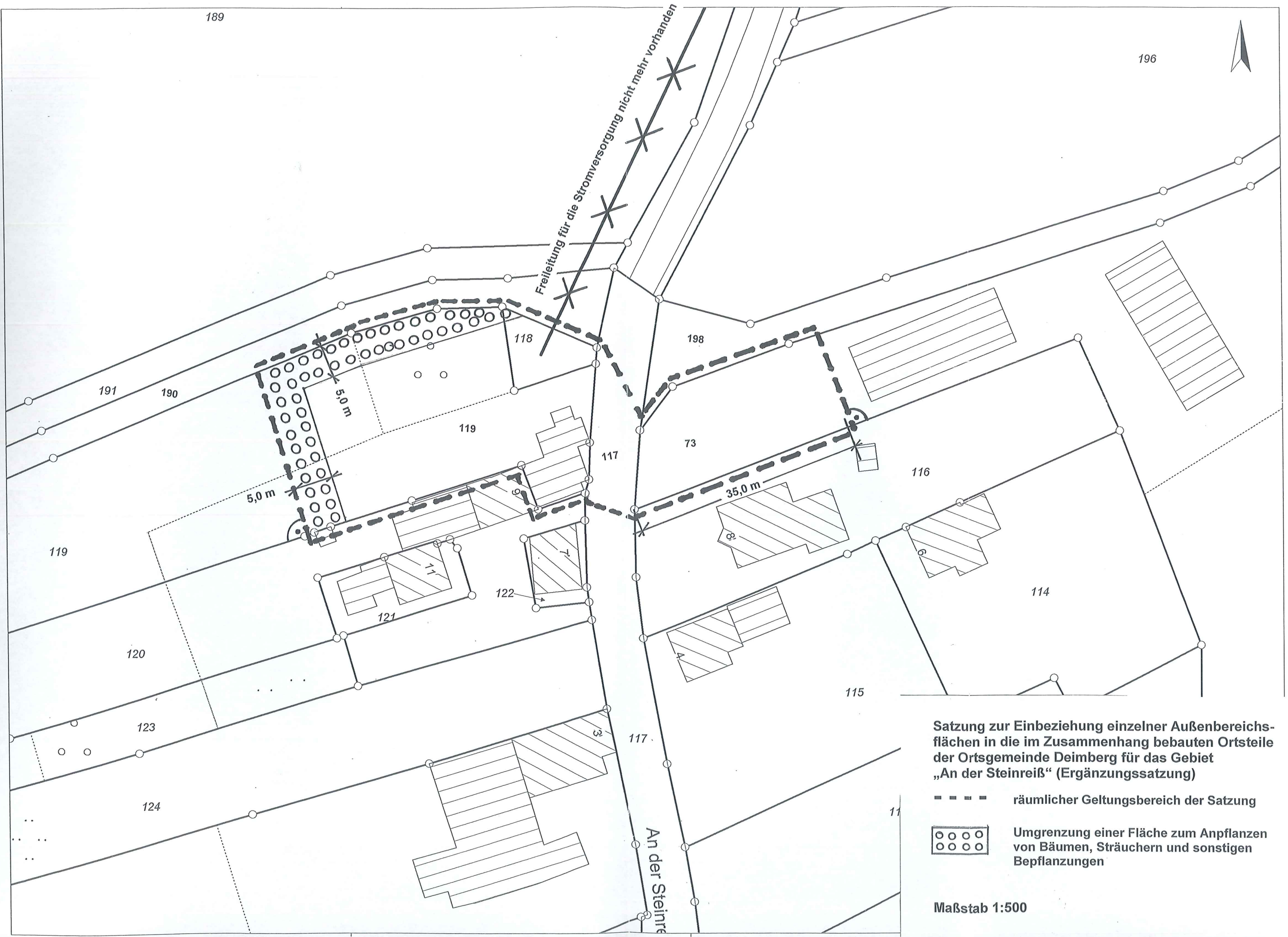


*Susanne Hees*

Hees, Ortsbürgermeisterin

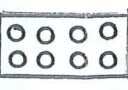
aufgestellt:  
geändert:

Juli 2011  
Februar 2012



Freileitung für die Stromversorgung nicht mehr vorhanden

**Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Deimberg für das Gebiet „An der Steinreiß“ (Ergänzungssatzung)**

- räumlicher Geltungsbereich der Satzung
- 
 Umgrenzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßstab 1:500

An der Steinreiß

## Begründung (§ 34 Abs. 4 Satz 4, Halbsatz 2 BauGB):

### 1. Lage des Satzungsgebietes/Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches



Abbildung 1: Übersichtsplan

Der Geltungsbereich der Satzung liegt am nördlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Deimberg. Betroffen sind die Grundstücke Flurstück Nr. 118 sowie Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nr. 119, 73 und 117 (Kreisstraße 62) der Gemarkung Deimberg.



Die Tiefe der Teilfläche des Grundstückes Flurstück Nr. 119, die in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung einbezogen ist, wird durch eine Grenzmarke auf der südlichen Grundstücksgrenze definiert. Von dort aus verläuft der Geltungsbereich der Satzung im rechten Winkel zu der vorstehend bezeichneten Grundstücksgrenze (siehe Darstellung in der Planurkunde). Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich liegt etwa bei 45 Metern, gemessen von der Straße „An der Steinreiß“.

Die Teilfläche des Grundstückes Flurstück Nr. 73, die in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung einbezogen ist, hat eine Tiefe von 35,0 Metern, bezogen auf den südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes. Von dort aus verläuft der Geltungsbereich der Satzung im rechten Winkel zu der südlichen Grenze des Grundstückes Flurstück Nr. 73 (siehe Darstellung in der Planurkunde).

## **2. Erfordernis der Aufstellung der Satzung**

Der Ortsrand von Deimberg in Richtung Kirrweiler wird durch die von der Kreisstraße 62 nach Osten und nach Westen abzweigenden Feldwirtschaftswegen als natürliche Grenzen definiert. Zwischen dem Ende der Ortsbebauung und diesen Feldwirtschaftswegen liegen unbebaute Grundstücksflächen, die nach dem örtlichen Eindruck in Teilbereichen der bebauten Ortslage zuzurechnen sind. Die Ortsgemeinde Deimberg hat sich entschlossen, zur Sicherung und Steuerung der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung die vorstehend beschriebenen Teilflächen der unbebauten Grundstücke gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB einzubeziehen und damit den Ortsrand „abzurunden“ und in einer Weise zu definieren, dass der optische Eindruck und die bauplanungsrechtliche Zuordnung zum Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB deckungsgleich werden.

## **3. Vereinbarkeit des Erlasses der Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**

Die städtebauliche Entwicklung eines Gemeindegebietes wird in ihren Grundzügen im Flächennutzungsplan dargestellt (siehe § 5 Abs. 1 BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken ist das in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB einzubeziehende Gebiet als gemischte Baufläche (M) dargestellt (siehe nachstehend abgedruckten Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Ortsplan Deimberg).

Da es sich bei der im Rahmen dieser Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Fläche um einen sehr begrenzten, kleinräumigen Bereich handelt, welcher eine Vervollständigung der vorhandenen Ortsbebauung darstellt und in dem sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Anbetracht des Gewichts und der Eigenart der in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Bebauung zweifelsfrei aufgrund der bestehenden Gesetze (insbesondere § 34 BauGB) und Verordnungen bestimmen lässt, besteht kein Planerfordernis beispielsweise für einen Bebauungsplan. Stattdessen ist der Erlass der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zulässig und das geeignete und angemessene bauleitplanerische Mittel. Über die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung hinaus gehender bauplanungsrechtli-

cher und/oder bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB bedarf es nicht, da die vorhandene Bebauung zur zuverlässigen Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit von neuen Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung allein ausreicht.

Nachdem § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB als Voraussetzung für den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB verlangt, dass keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden solche Vorhaben in der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen (siehe § 2 der Satzung).

Die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (= Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) werden durch den Erlass dieser Satzung nicht beeinträchtigt.

Der Erlass der Satzung ist angesichts vorstehender Ausführungen mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Deimberg vereinbar.

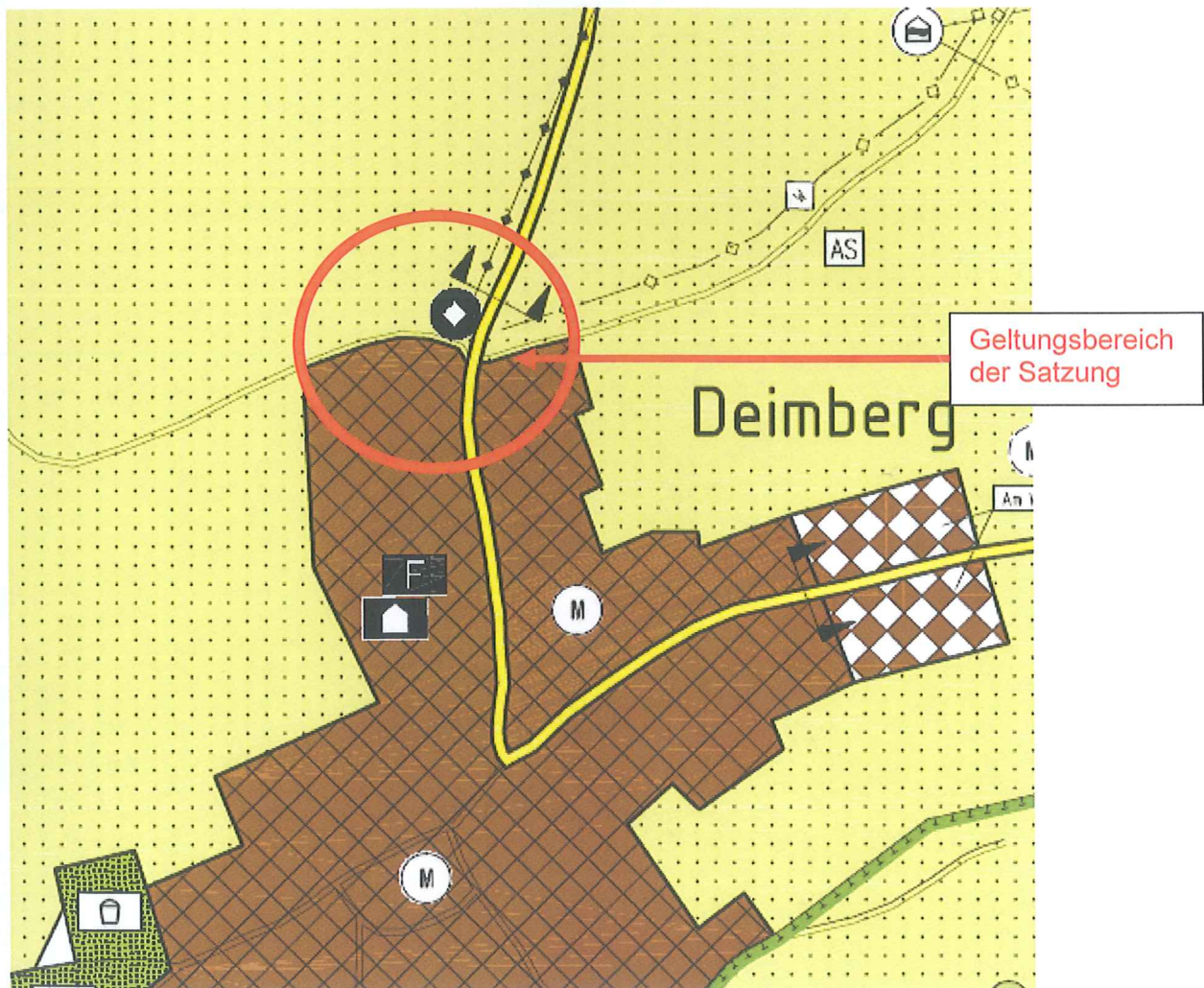


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Ortsplan Deimberg

#### 4. Umweltverträglichkeit:

Die Erschließung des in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Bereiches erfolgt durch die Kreisstraße 62, die den Straßennamen „An der Steinreiß“ trägt. Wasserversorgung und Kanalisation sind vorhanden. Hinsichtlich der Erschließung entstehen somit durch den Erlass der Satzung keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich allenfalls durch eine weitere Bebauung der im Rahmen von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Ortsteil einbezogenen Grundstücke. Zur Kompensation dieser Eingriffe enthält § 3 dieser Satzung eine Reihe landespflegerischer Maßnahmen, die im Einzelnen durch detaillierte Begrünungspläne, welche zusammen mit den Baueingabeunterlagen an die Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden müssen, nachzuweisen sind. Im Einzelnen werden die mit dem Erlass der Satzung einher gehender Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert durch Gebote, wonach

- auf den Grundstücken Flurstück Nr. 118 und 119 zum Außenbereich hin ein mindestens 5,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen ist, der zu mindestens 30 % seiner Fläche mit Gehölzen und Sträuchern eingegrünt werden muss. Dabei muss mindestens ein Laubbaumhochstamm oder ein Obstbaumhochstamm gepflanzt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- zusätzlich auf jedem Grundstück je ein weiterer Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm gepflanzt und dauerhaft erhalten werden muss.
- 40 % der Grundstücksfläche nicht versiegelt werden dürfen und Garagenzufahrten, Abstell- Lagerplätze usw. - soweit es die Nutzung zulässt - mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden sollen.
- die nicht versiegelten Flächen – wenn und soweit es die Nutzung erlaubt – als Grünflächen angelegt und dauerhaft erhalten werden sollen und 30 % der nicht versiegelten Flächen mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen sind.

Die einzelnen Begrünungs- bzw. Bepflanzungsmaßnahmen sind miteinander kombinierbar.

Der Pflanzstreifen entlang der Grundstücke Flurstück Nr. 118 und 119 soll keine „Sperrwirkung“ für Sichtbeziehungen zwischen der neuen Baufläche und der freien Landschaft (oder umgekehrt) zum Gegenstand haben, sondern eine aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes wünschenswerte Eingrünung des Ortsrandes bewirken. Der Pflanzstreifen läuft zur Kreisstraße 62 hin auf „null“ aus, um eine ordnungsgemäße Zufahrt von der Erschließungsstraße in die Baufläche zu ermöglichen und um die Sicht auf den fließenden Verkehr im Bereich der Kreisstraße nicht zu behindern.

Für das Grundstück Flurstück Nr. Nr. 73 wird nach Abwägung aller entscheidungsrelevanten Belange angesichts der örtlichen Verhältnisse von der Festsetzung eines fest definierten Pflanzstreifens abgesehen, da das Grundstück nur circa 15 Meter tief ist und bei Festsetzung eines 5,0 m breiten Pflanzstreifens nicht mehr sachgerecht zu bebauen wäre. Ansonsten gelten die landespflegerischen Festsetzungen des § 3 der Satzung auch für das Grundstück Flurstück Nr. 73.

Angeregt durch die Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, untere Naturschutzbehörde (UNB) vom 22. August 2011 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 23. Januar 2012 beschlossen, als externe Ausgleichsmaßnahme die Bepflanzung in dem

nördlich des Wirtschaftsweges – außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung „An der Steinreiß“ – gelegenen gemeindeeigenen Grundstück Flurstück Nr. 191 zu ergänzen bzw. zu verdichten. Da Kompensationsmaßnahmen, welche die Ortsgemeinde auf eigenen Liegenschaften durchführt, nach herrschender Rechtsmeinung keiner Festsetzung im Bebauungsplan bzw. der städtebaulichen Satzung bedürfen, ist diesbezüglich eine Änderung bzw. Ergänzung der Ergänzungssatzung „An der Steinreiß“ nicht erforderlich.

Ein Umweltbericht im Sinne des § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist für den Erlass dieser Satzung nicht erforderlich (siehe hierzu § 34 Abs. 5 Satz 4, Halbsatz 2 BauGB, der in der Begründung nur Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB verlangt).

### **5. Radonvorsorge:**

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz, hat in seiner Stellungnahme vom 02. August 2011 darauf hingewiesen, dass das Gebiet der Ergänzungssatzung innerhalb eines Bereiches liegt, in dem lokal erhöhtes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde und deshalb orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten empfehlenswert sind. Aufgrund dieses Hinweises des LGB hat die Ortsgemeinde durch die GeoConsult Rein GmbH, Oppenheim, eine Radonmessung durchführen lassen. Dabei wurden im Gebiet „An der Steinreiß“ erhöhte Radonaktivitätskonzentrationen festgestellt, welche zur Einstufung als Radonvorsorgegebiet II führen. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt für das Bauen in/auf Baugrund der Kategorie „Radonvorsorgegebiet II“ (<40.000 bis 100.000 Bq/m<sup>3</sup>) bauliche Schutzvorkehrungen wie beispielsweise radondichte Folienabdichtung unter der Bodenplatte und an vertikalen erdberührten Wänden. Alternative Schutzvorkehrungen sind denkbar. Nach herrschender Rechtsmeinung können bauliche Schutzvorkehrungen gegen die Radonbelastung in der Ergänzungssatzung nicht verbindlich festgesetzt oder nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet werden. Um dennoch die Bauwerber im Sinne der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) auf das natürlich vorkommende Edelgas Radon und die bestehenden baulichen Vorsorgemöglichkeiten aufmerksam zu machen, wurde in die Satzung ein entsprechender Hinweis ohne Festsetzungscharakter aufgenommen.

### **6. Erschließung:**

Die Erschließung der durch diese Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogenen Außenbereichsflächen erfolgt über die vorhandene Straße „An der Steinreiß“ (K 62). Eine Erschließung über die Feldwirtschaftswegen Flurstück Nr. 190 und / oder 198 ist nicht vorgesehen.

Nachdem die kommunalen Erschließungsanlagen allesamt vorhanden sind, entstehen den Erschließungsträgern durch den Erlass der Ergänzungssatzung keine zusätzlichen Kosten.

## 7. Verfahren:

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2 und 3, zweite Alternative BauGB erfolgten die Beteiligung der Bürger durch öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Nachdem der Entwurf der Ergänzungssatzung „An der Steinreiß“ nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 23. Januar 2012 geändert bzw. ergänzt wurde, war er gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren erneut einzuholen. Dabei war bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Satzungsentwurfes abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Satzung bedarf nach den Vorschriften des BauGB keiner Genehmigung; von der Ermächtigung nach § 246 Abs. 1a BauGB, wonach die Länder bestimmen können, dass Satzungen nach § 34 BauGB vor ihrem Inkrafttreten der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen sind, hat das Land Rheinland-Pfalz keinen Gebrauch gemacht.

Das Inkrafttreten der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Deimberg, den 05. Oktober 2012  
Für die Ortsgemeinde Deimberg:



Heer, Ortsbürgermeisterin

*Susanne Heer*

aufgestellt:  
geändert:

Juli 2011  
Februar 2012

### Verfahrensvermerke:

1. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Satzungsentwurf erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung. Der Satzungsentwurf mit der Begründung hatte auf die Dauer eines Monats, in der Zeit von **11. August 2011 bis einschließlich 12. September 2011**, öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am **03. August 2011** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden **zwei** Stellungnahmen zu der vorgesehenen Ergänzungssatzung abgegeben.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die TöB mit Schreiben vom **26. Juli 2011**, unter Übersendung eines Satzungsentwurfes, von dem beabsichtigten Erlass der Satzung unterrichtet und um eine Stellungnahme bis spätestens **30. August 2011** gebeten, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. **Sechzehn** der beteiligten TöB haben eine Stellungnahme zu dem Satzungsentwurf abgegeben.

Hinweis: Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten gemäß § 4 a Abs. 2 Satz 1 BauGB **gleichzeitig**.

3. Der Ortsgemeinderat von Deimberg hat in seiner Sitzung am **23. Januar 2012** über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **29. März 2012** mitgeteilt.
4. Nachdem der Satzungsentwurf nach den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Ortsgemeinderates Deimberg vom **29. März 2012** geändert bzw. ergänzt wurde, ist der Satzungsentwurf gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen der TöB sind erneut einzuholen.
5. Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB wurde die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** mit der erneuten Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung „Februar 2012“ hat in der Zeit von **26. April 2012 bis einschließlich 29. Mai 2012** zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **18. April 2012** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die TöB wurden im Rahmen des erneuten Anhörverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom **24. April 2012** unterrichtet und um die Abgabe einer erneuten Stellungnahme bis zum **29. Mai 2012** gebeten. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gingen keine Anregungen zu dem Satzungsentwurf ein. Aus den Reihen der TöB wurden **vierzehn** Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **30. August 2012** behandelt wurden. Von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „An der

Steinreiß“ gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird abgesehen, da die Änderungen und Ergänzungen in § 5 der Satzung nur Hinweise ohne Festsetzungscharakter betreffen und keinen materiellen Regelungsgehalt haben.

6. Der Ortsgemeinderat von Deimberg hat am **30. August 2012** aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 1 und 1a BauGB i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die Ergänzungssatzung „An der Steinreiß“ mit dem Planungsstand „Februar 2012“ beschlossen. Einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf es nicht.
7. Die Bekanntmachung des Beschlusses der Ergänzungssatzung wurde am **17. Oktober 2012** ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Deimberg, den 24. Oktober 2012

Für die Ortsgemeinde Deimberg:



*Susanne Heer*

Heer, Ortsbürgermeisterin